

## **Die Vorsorgevollmacht - Innenverhältnis**

In einer unserer letzten Erbrechts-Infos haben wir auf die Notwendigkeit von Vorsorgevollmachten hingewiesen und Sie über die wichtigsten Inhalte einer solchen Vorsorgevollmacht informiert.

Rechtsanwalt Wolfgang Roth weist in einem Kurzaufsatz (NJW-Spezial 2012, Seite 615) darauf hin, dass nicht nur eine Regelung für die Vertretung des (vorübergehend) Geschäftsunfähigen im Außenverhältnis notwendig ist, sondern dass auch das Innenverhältnis zwischen Vollmachtgeber und Bevollmächtigten geregelt werden muss. Zu Recht weist Roth darauf hin, dass neben dem „rechtlichen Können“, welches durch die Vollmacht vermittelt wird, auch das „rechtliche Dürfen“ zwischen den Beteiligten geklärt werden muss.

Das Verhältnis zwischen Vollmachtgeber und Bevollmächtigtem wird durch die Rechtsprechung regelmäßig als Auftragsverhältnis angesehen. Im Rahmen des Auftragsverhältnisses stehen dem Auftraggeber – hier also demjenigen, der die Vollmacht ausstellt – gegenüber dem Auftragnehmer – dem Bevollmächtigten – umfassende Auskunfts- und Rechenschaftsansprüche, aber auch Schadensersatzansprüche für den Fall, dass die Vollmacht nicht korrekt eingesetzt wurde, zu.

Derartige Ansprüche sind vererblich.

Das heißt, der Bevollmächtigte sieht sich nach dem Versterben des Vollmachtgebers unter Umständen erheblichen Regressansprüchen gegenüber, die durch die Erben geltend gemacht werden. In einem etwaigen Rückforderungsprozess wäre er verpflichtet, darzulegen und zu beweisen, dass er etwa vom Konto des Vollmachtgebers abgehobene Geldbeträge weisungs- und pflichtgemäß verwendet hat.

Gelingt ihm ein solcher Beweis nicht, hat er abgehobene Gelder an die Erben zu erstatten.

Dies gilt in besonderem Maße dann, wenn der Bevollmächtigte berechtigt sein soll, Gelder vom Konto des Vollmachtgebers abzuheben und für sich selbst zu verwenden.

Das Innenverhältnis zwischen Vollmachtgeber und Bevollmächtigtem kann vertraglich geregelt werden. In einen solchen Vertrag sollte Eingang finden, welche Verfügungen aufgrund der Vollmacht ausgeführt werden sollen und dürfen. Dies kann auch Regelungen zur Vergütung der Tätigkeit des Bevollmächtigten umfassen.

Darüber hinaus kann in einem solchen Vertrag der Haftungsmaßstab im Innenverhältnis geregelt werden. Die Regelung kann bis zur vollständigen Haftungsfreistellung des Bevollmächtigten gehen. An eine derartige Vereinbarung sind auch spätere Erben gebunden.

Eine eindeutige Regelung des Innenverhältnisses zwischen Vollmachtgeber und Bevollmächtigtem hilft, spätere Streitigkeiten zwischen diesen oder zwischen Bevollmächtigtem und den Erben des Vollmachtgebers zu vermeiden.

Eine solche Regelung sollte im Zuge einer umfassenden Nachfolgeplanung nicht vergessen werden.

